

Antrag auf Erwerb einer Drehlizenz 2017



**LANGSTRECKEN
MEISTERSCHAFT
NÜRBURGRING**

Bitte eingescannt per E-Mail senden an: tv@vln.de VLN TV Michel Pathe Tel.: +49 2691 302 9960 Mobil: +49 171 1449611 Email: tv@vln.de	Vor- und Nachname des Antragstellers	
	Firma	
	Straße	
	PLZ / Ort	
	Telefon	Telefax
	E-Mail	

Hiermit beantrage ich eine Drehlizenz zur Erstellung von Filmmaterial zur TV-Ausstrahlung / Online-Veröffentlichung	
Veranstaltung:	
Datum:	
Anzahl an Akkreditierungen:	
Anzahl der Kameras:	
Ausschließlicher Verwendungszweck des erstellten Bildmaterials:	
<small>Jegliches TV-Material von der VLN (inkl. selbstgedrehtes Material) wird wie folgt beschränkt: Maximale Rennberichterstattung bis zu 5 Minuten Rennbildern im Vorfeld der Erstausstrahlung des jeweiligen Sport1-Magazins. Nach der Erstausstrahlung des Sport1-Magazins (Samstagvormittag - eine Woche nach der jeweiligen Veranstaltung) ist eine maximale Rennberichterstattung von bis zu 15 Minuten erlaubt. (Änderungen vorbehalten.)</small>	
Kontaktperson vor Ort / Rufnummer mobil:	
Lizenzgebühr	

Für den Erwerb der Lizenz gelten folgende Bedingungen:

Lizenzgebiet:	Deutschland
Exklusivität:	nicht-exklusiv
Anzahl der Ausstrahlungen:	unbegrenzt
Sprache:	Deutsch
Lizenzdauer:	1 Jahr
Zahlungsziel:	14 Tage nach Rechnungsstellung

Alle o.g. Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ich habe die beiliegenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen der der VLN für den Erwerb von Drehlizenzen“ gelesen und akzeptiere die genannten Bedingungen.

Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Allgemeine Vertragsbedingungen der VLN für den Erwerb von Drehlizenzen

Stand März 2017

► Befolgung von Anweisungen

Der Vertragspartner trägt für sich, seine Mitarbeiter und Gäste die Verantwortung in folgenden Punkten:

- Anweisungen des Veranstaltungspersonals und der Sicherheitsdienste, die im Zusammenhang mit dem Zutritt zur Rennstrecke stehen, sind zu befolgen,
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche während einer Veranstaltung von der VLN / vom Veranstalter gegebenen Anweisungen sowie Regeln oder Vorschriften usw. einzuhalten.

► Nutzung

- Das erstellte/erhaltene Filmmaterial/Bildmaterial darf nur zur TV-Ausstrahlung sowie für die Online-Veröffentlichung verwendet werden. Die Verwendung zu kommerziellen Zwecken ist nicht erlaubt. Sollte der Lizenznehmer das Material für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwenden wollen, so muss die Rechtfreigabe vor Verwendung des Materials erneut mit der VLN verhandelt werden.
- Der Erwerb von Drehlizenzen berechtigt ausschließlich den Vertragspartner (bzw. seinen Vertreter) zu der im vorstehenden Lizenzvertrag angegebenen Nutzung. Jede darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe und Nutzung durch Dritte ist nicht gestattet und / oder bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die VLN. Dies gilt auch für die vom Vertragspartner gemachten Angaben zur TV-Ausstrahlung.
- Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, ist die Erstellung von Video-Kaufkassetten, DVDs o.ä. ausgeschlossen.
- Nichtverwendung des Materials / der Drehlizenz entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

► Laufzeit

Soweit nicht ausdrücklich im vorstehenden Lizenzvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt der Vertrag nur für die angegebene Veranstaltung und für folgende Veranstaltungsabschnitte:

- Technische Abnahme, Zeittraining, Startvorbereitung, Startaufstellung, Rennen, Siegerehrung,
- offizielle Interviews nach dem Rennen sowie alle vor Ort stattfindenden Aktivitäten anlässlich der Veranstaltung.

► GEMA

Die Kosten für die Verwendung GEMA-pflichtiger Musik im Falle von durch den Vertragspartner produziertem Material oder auch bei Übernahme von der VLN-Material, trägt ausschließlich der Vertragspartner.

► Zugangsberechtigungen

Der von der VLN bzw. vom Veranstalter erteilten Zugangsberechtigung entsprechend, wird Zutritt zum Boxen- und Fahrerlagerbereich o. ä. gewährt.

► Haftung des Vertragspartners

- die VLN bzw. der Veranstalter ist berechtigt, im Falle einer Vertragsverletzung durch den Vertragspartner oder dessen Vertreter ohne vorherige Ankündigung jederzeit den Ausweis zurückzufordern.
- Erfüllt der Vertragspartner schuldhaft Pflichten aus diesem Vertrag nicht, so kann die VLN vom Vertragspartner Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- Der Vertragspartner haftet für jedes Fehlverhalten seiner Angestellten und Gäste, die sich auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, und für die Folgen, die sich aus der Nichtbefolgung der o.g. Vorschriften ergeben.
- Der Vertragspartner ist sich der mit der Zugangsberechtigung verbundenen Risiken und Gefahren vor Ort bewusst.
- Die Akkreditierungsvereinbarung für Medienberichterstatter und insbesondere die hierin enthaltenen Haftungsbeschränkungen sind integraler Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.

► Vertragsstrafe / Haftung bei Ansprüchen Dritter gegen die VLN

- Der Vertragspartner verpflichtet sich, das erstellte und/oder vorproduzierte Bildmaterial ausschließlich gemäß dem definierten Verwendungszweck zu verwenden. Bei einer Verletzung des definierten Verwendungszwecks wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- EURO pro Verletzungshandlung fällig.
- Sollten Dritte gegen die VLN Regressansprüche wegen einer solchen Vertragsverletzung geltend machen, so verpflichtet sich der Vertragspartner diese zu befriedigen. Gleiches gilt für sämtliche Schadenersatzansprüche, die gegen der VLN im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung des Vertragspartners geltend gemacht werden.

► Haftung der VLN

- die VLN haftet ausschließlich nur für nicht oder nur in Teilen erbrachte o.g. Leistungen.
- Die VLN weist ausdrücklich darauf hin, dass durch den extrem stark erhöhten Lärmpegel bei Rennveranstaltungen dieser Art Gehör- und Gesundheitsschäden entstehen können. Das Tragen eines entsprechenden Gehörschutzes wird angeraten.
- die VLN leistet keine Gewähr für alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Rahmendaten, die Festlegung von Veranstaltungstagen, auf den Tageszeitplan sowie insbesondere das Stattfinden der Veranstaltung.
- Die Akkreditierungsvereinbarung für Medienberichterstatter und insbesondere die hierin enthaltenen Haftungsbeschränkungen sind integraler Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.

► Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen des zugrundeliegenden Vertragswerkes bedürfen der Schriftform, die insbesondere zur Abbedingung des Formzwanges unerlässlich ist.
- Den Verträgen von der VLN liegen ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der der VLN zugrunde; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die VLN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Durch diesen Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien kein Gesellschaftsverhältnis im Sinne der §§ 705 ff BGB begründet.
- Beide Vertragspartner wahren über Einzelheiten dieses Vertrages auch nach seiner Beendigung Stillschweigen.
- Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen oder des zugrundeliegenden Vertrages nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle des Nichtigen soll eine durchführbare, gültige, dem Sinn des Vertragswerkes entsprechende Bestimmung treten.
- Es gilt das deutsche Recht mit Gerichtsstand Koblenz.